

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Einunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des
Lastenausgleichsgesetzes (31. ÄndG LAG)
— Drucksache 10/5862 —

A. Problem

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung soll verhindert werden, daß die Personen von Lastenausgleichsleistungen ausgeschlossen werden, die als Aussiedler in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurden. Spätere vereinfachte Regelungen des Lastenausgleichs sollen dadurch nicht präjudiziert werden.

B. Lösung

Schäden, die einer in der Bundesrepublik Deutschland als Aussiedler aufgenommenen Person vor der Aussiedlung entstanden waren, sollen wie bisher als Vertreibungsschäden im Sinne von § 12 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes behandelt werden. Wer Aussiedler ist, bestimmt der unverändert fortgeltende § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes, der mit den seit 1957 unveränderten Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes identisch ist.

Die Fristsetzung vom 1. Januar 1992 betrifft die Einbeziehung der Aussiedler in die spätere Regelung des Lastenausgleichsverfahrens.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Seitens der Fraktion der SPD ist beantragt worden, den Stichtag „1. Januar 1992“ in § 12 Abs. 6 a LAG durch den Stichtag „1. Januar 1988“ zu ersetzen.

D. Kosten

Für den Bund entstehen nach der Feststellung der Bundesregierung keine Mehraufwendungen gegenüber den Ausgaben, die bereits im Bundeshaushalt und in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt sind.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Einunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (31. ÄndG LAG) — Drucksache 10/5862 — mit der Maßgabe, daß § 12 Abs. 6 a LAG wie folgt gefaßt wird:

„(6a) Vertreibungsschaden ist auch ein Schaden, der einem Aussiedler (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) vor dem 1. Januar 1992 im Zusammenhang mit der Aussiedlung entstanden ist.“,

im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. November 1986

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Dr. Nöbel	Krey
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Nöbel und Krey

I. Zum Verfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 10/5862 wurde in der 232. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 1986 dem Innenausschuß federführend und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1986 empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. November 1986 abschließend beraten.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD mit Mehrheit zugestimmt, nachdem er mit dem gleichen Stimmenverhältnis einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, der den Gesetzentwurf in einem Punkt modifizierte, zugestimmt hatte. Der Änderungsantrag ging dahin, die Fassung von Absatz 6 a des § 12 wie folgt zu ändern:

„(6a) Vertreibungsschaden ist auch ein Schaden, der einem Aussiedler (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) vor dem 1. Januar 1992 im Zusammenhang mit der Aussiedlung entstanden ist.“

Einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD, in Artikel 1 (§ 12 Abs. 6 a LAG) „1. Januar 1992“ durch „1. Januar 1988“ zu ersetzen, hat der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD mit Mehrheit abgelehnt.

II. Zur Begründung

1. Der Ausschuß will mit dem beschlossenen Gesetzentwurf sicherstellen, daß Personen, die als Aussiedler in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurden, weiterhin Lastenausgleichsleistungen im Sinne von § 12 Abs. 1 LAG erhalten. Durch gesetzliche Klarstellung soll also die infolge einzelner Verwaltungsgerichtsentscheidungen entstandene Rechtsunsicherheit beendet und die bisherige Verwaltungspraxis im Sinne dieses Beschlusses bestätigt werden.

Da Gesetzesänderungen zum Nachteil von Aussiedlern weder geplant noch beantragt worden sind, hält der Ausschuß es für notwendig, dies bereits vor einer geplanten Reform des Lastenausgleichs festzustellen. Der geplanten Reform des Lastenausgleichs soll dabei in keiner Weise vorgegriffen werden, um so mehr, als auch auf die Empfehlung des Bundesrates vom 16. November 1984 Rücksicht zu nehmen war. Die Rechte und der Status Deutscher unter fremder Gebietshoheit bleiben unberührt. Soweit es sich dabei um deutsche Staatsangehörige und deren Abkömmlinge handelt, sind die Verfassungsorgane gehalten, die Auswirkungen der vom Bundesver-

fassungsgericht wiederholt festgestellten, von Verfassungen wegen bestehenden Schutzpflicht, soweit es um deutsche Volkszugehörige geht, aber die Auswirkungen der Fürsorgepflicht unter Berücksichtigung von § 116 GG zu beachten.

Der Ausschuß ist überzeugt, daß der Status der Aussiedler als Vertriebene weder durch diese Regelung noch durch den Termin vom 1. Januar 1992 berührt wird. Dieser Status richtet sich weiterhin nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes, wonach gemäß dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes von 1957 Vertriebener auch ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die in dieser Bestimmung genannten Gebiete verlassen hat oder verläßt. Die dieser Bestimmung zugrundeliegenden Umstände gelten auch heute fort. Deshalb begrüßt der Ausschuß auch die Bemühungen der Länder, mit Richtlinien zur einheitlichen Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes diesem Sachverhalt in der Verwaltungspraxis Rechnung zu tragen.

Um bei unterschiedlichem Wortlaut in § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und § 12 Abs. 6 a evtl. neu aufkommende Unsicherheiten zu vermeiden — in § 11 Abs. 2 „gelten“ Aussiedler nicht „als Vertriebene“, sondern sie „sind“ es seit 1957 in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes, das Artikel 116 des Grundgesetzes authentisch auslegt —, hat der Innenausschuß beschlossen, in Artikel 1 des Einunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes das Wort „ist“ statt „gilt als“ zu setzen.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes enthält Artikel 3 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung auch die rückwirkende Klarstellung, um Geschädigte, über deren Anträge bereits ablehnend entschieden worden sein sollte, nicht zu benachteiligen.

Der Ausschuß geht im übrigen davon aus, daß die für die nächste Legislaturperiode vorgesehene Novellierung des Lastenausgleichsrechts durch diese von ihm beschlossene Änderung nicht präjudiziert wird. Er geht weiter davon aus, daß im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 1986 (Drucksache 10/5657, Ziffer II) eine Benachteiligung der Deutschen aus der DDR und Berlin (Ost) künftig vermieden wird, und erwartet, daß die Bundesregierung ihre Vorstellungen dazu im Laufe des Jahres 1987 darlegt.

2. Seitens der Fraktion der SPD ist der Gesetzentwurf in der durch den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU modifizierten Form abge-

lehnt worden. Sie hat insoweit ausgeführt, die von der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf gewählte Form der Fiktion habe zum Ausdruck gebracht, daß nicht eine jahrzehntelange Interpretation des überholten Lastenausgleichsgesetzes fortgeschrieben werden sollte, sondern daß die Spätschäden entgegen den rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Vermeidung von Härten für eine Übergangszeit lediglich so behandelt würden, als seien sie Vertreibungsschäden. Entfalle nun die Fiktion und würden die Spätschäden als echte Vertreibungsschäden im Sinne des bisherigen Lastenausgleichsgesetzes anerkannt, wie das die Fraktion der CDU/CSU in ihrem Änderungsantrag vorgeschlagen habe, so entfalle gleichfalls die innere Rechtfertigung für die zeitliche Begrenzung der vorgesehenen Regelung.

Der Fortfall der Fiktion stelle zudem einen Vorgang von erheblicher politischer und rechtlicher Bedeutung dar. Die Anerkennung der Spätschäden als „echte“ Vertreibungsschäden laufe auf eine Neuorientierung des Lastenausgleichs dahin gehend hinaus, daß der Bezug auf die Ereig-

nisse des Zweiten Weltkrieges als legitimierendes Merkmal entfalle. Das sei aber ohne eine grundlegende Änderung der Konzeption des Lastenausgleichs nicht zu rechtfertigen.

Die Anerkennung der Spätschäden als echte Vertreibungsschäden im bisherigen Sinne werde die Absicht der Bundesregierung erschweren, den Lastenausgleich in der nächsten Legislaturperiode den veränderten Verhältnissen anzupassen. Seitens der Fraktion der SPD ist die Erwartung geäußert worden, daß die Bundesregierung diese Anpassung zu Beginn der 11. Legislaturperiode umfassend vornehmen werde und Regelungen getroffen würden, die auch über Jahre und ggf. Jahrzehnte hinweg praktikabel seien und den Betroffenen — Aussiedlern und Übersiedlern aus der DDR — eine schnell wirksame Hilfe böten. Um dies zu beschleunigen, sei seitens der Fraktion der SPD der Antrag gestellt worden, in Artikel 1 (§ 12 Abs. 6 a) den Stichtag auf den 1. Januar 1988 vorzuverlegen.

3. Im übrigen wird auf die Begründung in Drucksache 10/5862 verwiesen.

Bonn, den 14. November 1986

Dr. Nöbel Krey

Berichterstatter